

Reglement

für den

Unterstützungs = Verein in Riga

zum

Behufe seiner Kranken und Verarmten
Mitglieder und ihrer Wittwen
und Kinder

wie solches

durch eine von dem Verein erwählte Committée aus
dem früheren Reglement von 1820 und dessen Zu-
sätzen vom 6ten December 1822 entworfen, in meh-
rern Punkten den veränderten Umständen angemessen,
verbessert und in den Versammlungen der Interessent-
en im März und Sept. 1826 und im April 1827

angenommen worden.

*Handwritten signature: Johann Friedrich von...
H. J. von...*

R i g a,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

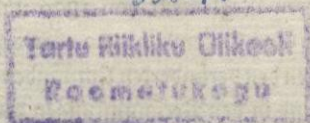
1827.

Tartu Riikliku Ohtu
Raamatukogu
83672

Der Druck dieser Schrift ist unter den gesetzlichen
Bedingungen erlaubt. Dorpat, den 15. Septbr. 1827.

(L. S.) Präsident der Dorpatischen Censur-Comität
Staatsrath und Ritter G. Ewers.

§st. A



17787

L43624546

Handwritten signature in brown ink, possibly reading 'G. Ewers'.

81284

A b s c h n i t t I.

Von den Bedingungen bei der Aufnahme der Mitglieder und deren Verpflichtungen.

§. 1.

Die Zahl der Mitglieder des Unterstützungs-Vereins wird auf 151 festgesetzt, die aus dem Stande der Gelehrten, Civil-Beamteten, Kaufleute, Künstler und Meister von Gewerken seyn können. Gesundheit, Erwerbßfleiß, guter Ruf, Mäßigkeit und gesitteter Umgang werden bei allen als unentbehrlich vorausgesetzt.

§. 2.

Wer aufgenommen zu werden wünscht, hat durch ein Mitglied den Vorstehern eine genaue Angabe seines Namens, Geburts = Tages und Jahres, Gewerbes und Wohnortes, so wie, wenn er Familie hat, die Namen und Geburtstage seiner Gattin und seiner Kinder, einzureichen, welches Alles in das Kandidaten = Buch aufgenommen wird. Die

Vorsteher sind berechtigt, wo ihnen das nöthig scheint, Beweise für die Angaben zu fordern, und jede fälschliche Angabe in irgend einem dieser Punkte hat ohne weiteres die Ausschließung des Kandidaten, oder bereits Aufgenommenen, mit Verlust aller etwa schon gezahlten Beiträge, zur Folge. Hat ein Kandidat seinen Wohnort außerhalb der Stadt oder Vorstadt, so ist zugleich jemand, der für ihn Zahlungen leistet, namhaft zu machen.

§. 3.

An jedem Stiftungstage lassen die Vorsteher die ganze anwesende Gesellschaft über so viel Kandidaten ballottiren, als, der Wahrscheinlichkeit nach, im Laufe eines Jahres eintreten können, nach der Ordnung, in welcher sie aufgegeben sind. Sollte jedoch zu irgend einer andern Zeit ein solches Ballottement nöthig seyn, so ist deshalb die Gesellschaft zu berufen. Die Mehrzahl der weißen Bälle entscheidet; jedoch muß allen Mitgliedern zur Pflicht gemacht werden, auf die von den Vorstehern anzugebenden Daten über den Kandidaten genau zu achten, und bei der Abgabe ihrer Bälle dieselben zu berücksichtigen.

§. 4.

Wer durch das Ballottement aufgenommen ist, wird dadurch provisorisches Mitglied, und hat sogleich die in den nächsten §§. zu bestimmenden Eintrittsgelder, nebst 50 Kop. S. M. für ein Exemplar der Gesetze, zu zahlen. Geschieht dieses nicht

innerhalb acht Tagen nach der ihm gewordenen Anzeige, so wird der Säumige übergangen, kann jedoch bei einer Vacanz, ohne weiteres Ballottement, eintreten.

§. 5.

Jeder Unverheirathete, der bei seiner Aufnahme als provisorisches Mitglied weniger als 30 Jahre alt ist, zahlt für den Eintritt 10 Rubel S. M.; wer aber mehr Jahre zählt, für jedes über dreißig, $1\frac{1}{2}$ Rubel S. M. Nur bis zum 46sten Lebensjahre ist Unverehelichten der Zutritt verstattet. Verhehelichten dagegen kann er nur bis zum 40sten vergönnt seyn, und zwar haben solche im zweiten Jahre nach ihrer Verheirathung sich als Kandidaten aufgeben zu lassen; widrigenfalls ihnen späterhin der Zutritt nur unter der Bedingung offen steht, daß sie den vollen Beitrag für jedes versäumte Jahr nachzahlen. Zur Erleichterung ist ihnen jedoch erlaubt, diese Nachzahlung, sobald sie über 50 Rbl. S. M. beträgt, auf 3 bis 5 Jahre zu vertheilen, jedoch so, daß in jedem nicht weniger als 25 Rubel abgetragen wird. Verheirathete, die bei ihrer Aufnahme mehr als 30 Jahre zählen, haben bis zum 35sten zwar auch nur für jedes Jahr $1\frac{1}{2}$ Rubel zu entrichten, von da aber bis zum 40sten für jedes 3 Rubel. Falls bis zum wirklichen Eintritte in die Mitgliederzahl mehr als ein Jahr verfließt, muß für diese Zeit die festgesetzte Erhöhung des Eintrittsgeldes nachgezahlt werden.

§. 6.

Da das Alter der Ehefrauen von Mitgliedern für die künftigen Ansprüche auf Unterstützung von großer Wichtigkeit ist, muß bei der Aufnahme verhehlichter Kandidaten, und der Verheirathung von Mitgliedern auf dasselbe, im Verhältnisse zu dem Alter des Mannes, Rücksicht genommen werden. Daher wird bestimmt, wie folgt:

Zu zahlen ist für den Eintritt der Frau, falls sie 10 Jahre jünger ist, als der 30jährige Mann, 5 Rbl.

— — — 35 — — 10 —

— — — 40 — — 16 —

falls sie 15 J. jünger ist, als der 35jährige Mann, 15 Rbl.

— — — 40 — — 20 —

Dies gilt auch von der Wieder = Verhehlichung verwittweter Mitglieder, die in jedem Falle ihre zweiten Frauen durch 5 Rubel einzukaufen haben. Falls aber Mitglieder des Vereins in noch späteren Jahren, als die oben angegebenen, zuerst oder wieder in die Ehe treten, ist das Einkaufsgeld, nach den oben aufgestellten Grundsätzen, zu bestimmen, und ist demnach zu zahlen für die Frau, wenn sie 10 Jahre jünger ist, als der 41jährige Mann, 15 Rbl.

— — — 45 — — 20 —

— — — 50 — — 30 —

wenn sie 15 J. jünger ist, als der 41jährige Mann, 20 Rbl.

— — — 45 — — 25 —

— — — 50 — — 35 —

Je größer der Unterschied an Jahren ist, desto

höher muß die Zahlung, nach der hier gegebenen Norm, gesteigert werden. In solchen Fällen, wo der Unterschied nicht genau mit den angegebenen Zahlen zutrifft, wird, nach der größeren Annäherung an eine oder die andre, entschieden.

§. 7.

Da die Kinder verstorbener Mitglieder der Kasse eine bedeutende und zum Theil lang dauernde jährliche Ausgabe verursachen, soll von nun an für jedes Kind, dem der Vater die künftige Unterstützung zu sichern wünscht, nicht bloß zum Einkauf 1 Rubel S., sondern auch ein jährlicher Beitrag von 50 Kop. S. gezahlt werden, der in dem Gesellschafts-Jahre, in welchem das Kind geboren und getauft worden ist, seinen Anfang nimmt, von früher geborenen aber nur von jetzt an gefordert wird. Zur Vermeidung von Irrungen und ungegründeten Ansprüchen ist deshalb in den Quittungen, welche die Mitglieder über die geleisteten Zahlungen erhalten, auch anzugeben, für wie viele Kinder dieser Beitrag ist entrichtet worden. Jedem Kinde aber, für das diese Zahlungen versäumt worden sind, und das eben deshalb in das Familienbuch gar nicht aufgenommen worden, kann das Recht auf Unterstützung später in keiner Art erkaufte werden.

§. 8.

Der jährliche Beitrag jedes Mitgliedes beträgt 15 Rubel S., und nur die Gesellschaft selbst kann eine Erhöhung desselben festsetzen. Der eigentliche

Zahlungs-Termin ist der Stiftungstag. Wer diesen versäumt, verfällt zwar nicht in Strafe, hat jedoch die Verpflichtung, dem Einkassirer, sobald derselbe sich meldet, den Beitrag zu entrichten. Geschieht dies nicht, so wird bei der nächsten Mahnung eine Strafe von 25 Kop. S. mit eingefordert, die am Schlusse eines Vierteljahrs auf das Doppelte und nach sechs Monaten auf das Vierfache erhöht wird. Nach diesem letzten Termine haben die Vorsteher dem säumigen Mitgliede schriftlich einen Termin von vierzehn Tagen anzusetzen, nach dessen Verlaufe es, wenn die Zahlung nicht geschehen ist, ausgeschlossen wird. Wer die Erleichterung wünscht, viertel- oder halbjährlich zu zahlen, hat darüber bei dem Kasseführenden Vorsteher die Anzeige zu machen, und die Zahlung an dem zweiten Montage in den Monaten Oktober, Januar, April und Julius bei demselben zu leisten. Die oben festgesetzte Strafe bleibt auch in diesem Falle.

§. 9.

Ein wegen Nichtzahlung der Beiträge ausgeschlossenes Mitglied kann innerhalb des nächsten Halbjahrs, sobald eine Vacanz ist, gegen Nachzahlung aller Beiträge und Strafgebühren, so wie gegen Entrichtung von 10 Rbln. S., ohne weiteres wieder aufgenommen werden. Jedoch kann diese Wiederaufnahme nur Einmal statt finden.

§. 10.

Wenn ein Mitglied einen andern Wohnort in

oder außer dem Reiche wählt, oder auf eine Reihe von Monaten wenigstens sich entfernt, so ist es verpflichtet, den Vorstehern davon eine Anzeige zu machen, und einen Bewohner der Stadt, wo möglich aus den Mitgliedern, anzugeben, der an seiner Stelle die Zahlungen leisten wird. Für Abwesende sind jedoch die Beiträge wenigstens auf ein halbes Jahr vor auszahlen.

§. 11.

Jrgend ein Mitglied, welches sich eines Criminal-Verbrechens schuldig gemacht hätte, und dessen gerichtlich überführt würde, soll aus dem Verein ausgeschlossen werden und seiner Beiträge verlustig gehen; jedoch ohne Rückwirkung auf dessen Frau und Kinder, falls sie nicht mitschuldig sind; für die auch die Bestimmung des folgenden §. gilt.

§. 12.

Wenn eine Ehe durch Scheidung getrennt wird, und der Mann Mitglied bleibt, so können nach dem Tode des Vaters seine eingekauften Kinder Ansprüche auf die Unterstützung machen (ob auch die Frau, hängt von der anderweitigen Auseinandersetzung beider Theile ab). Tritt der Mann freiwillig aus, so steht es der Frau zu, durch Zahlung der Beiträge, für die Kinder, so wie für sich, nach seinem Tode diese Ansprüche zu behaupten.

§. 13.

Wenn ein Mitglied, welches bereits zehn Jahre seine Beiträge gezahlt hat, durch Unglücksfälle der-

maßen verarmt, daß es schlechterdings außer Stande ist, dieselben fortzusetzen, so sind die Vorsteher davon zu benachrichtigen, welche bei dem nächsten Versammlungstage der Gesellschaft, nach gescheneher näherer Untersuchung, die Frage zum Ballottement zu bringen haben, ob dem Verarmten die Beiträge, zunächst auf drei Jahre, zu erlassen sind. Diese Frage, bei welcher zwei Drittheile der Stimmen den Ausschlag geben, ist jedesmal nach drei Jahren wieder zum Vortrage zu bringen, so lange das Mitglied darauf anträgt.

§. 14.

Jedes Mitglied ist bei Strafe von 25 Kop. S. verbunden, alle etwanigen außerordentlichen Beiträge und Strafen sofort zu erlegen, widrigenfalls die Bestimmungen von §. 8. eintreten.

§. 15.

Alle von den Vorstehern angesetzten gewöhnlichen oder außerordentlichen Versammlungen sind von jedem Mitgliede zu besuchen. Wer ohne legale Entschuldigung ausbleibt, zahlt 25 Kop. S.

§. 16.

Jedes Jahr, vor dem Stiftungstage, haben die Mitglieder, auf eine deshalb von den Vorstehern erlassene Aufforderung, die in ihren Familien und ihrem Wohnorte etwa vorgefallenen Veränderungen schriftlich aufzugeben.

A b s c h n i t t II.

D i e C o m m i t t é e.

§. 17.

Vierzig Mitglieder, die im Falle einer Vacanz sich durch eigene Wahl ergänzen, bilden einen engeren Ausschuss, und vertreten in allen wichtigern Angelegenheiten, mit Ausnahme erhöhter Zahlungen, die Gesellschaft. Sie müssen sämmtlich in der Stadt oder einer von den diesseitigen Vorstädten ihren Wohnsitz haben.

§. 18.

Diese Committée wird, so oft es nöthig seyn kann, durch die Vorsteher berufen; nur gehdrig bewiesene Krankheiten oder Berufs-Geschäfte können (bei Strafe von 1 Rbl. S.) das Ausbleiben entschuldigen. Ein gültiger Beschluß kann übrigens nur gefaßt werden, wenn, mit Einschluß der Vorsteher, die, mögen sie zur Committée gehören oder nicht, immer mitstimmen, wenigstens fünf und zwanzig zugegen sind. Die Nicht-Erschienenen müssen sich den Abmachungen der Anwesenden unterwerfen, welche durch Ballottement geschehen. Da indeß das Ausbleiben Einzelner leicht eine angesehne Versammlung ganz erfolglos machen kann, wird bestimmt, daß auf dreimaliges Ausbleiben, ohne hinlängliche Entschuldigung, ein Mitglied, welches solchergestalt seinen Mangel an Theilnahme für die An-

gelegenheiten der Gesellschaft erklärt, aus der Com-
mittée ausscheiden muß, was am Stiftungstage der
Gesellschaft anzuzeigen ist. Zur nöthigen Ergän-
zung müssen immer einige sogleich eintretende Kan-
didaten vorhanden seyn, von denen fünf zu jeder
Versammlung mit einzuladen sind.

§. 19.

Acht oder vierzehn Tage vor dem Schlusse des
Gesellschafts-Jahres versammelt sich die Committée
zur Vorsteher-Wahl, bei welcher eben so wohl auf die
Stände, aus welchen der Verein sich gebildet hat, als
auf die, den Vorstehern obliegenden, verschiedenar-
tigen Geschäften Rücksicht zu nehmen ist.

A b s c h n i t t III.

D i e V o r s t e h e r.

§. 20.

Fünf Vorsteher sind die eigentlichen Geschäfts-
Verwalter des Vereins, und jedes Mitglied ist zum
ersten, so wie, nach Verlauf von fünf Jahren, zum
zweitenmale verpflichtet, die Wahl anzunehmen,
bei Strafe, mit Verlust aller Beiträge, ausgeschlos-
sen zu werden. Späterhin hängt es nur von sei-
nem guten Willen ab, ob er sie wieder annehmen
will. Die Namen der Vorsteher werden jedes Jahr
durch die Anzeigen bekannt gemacht.

§. 21.

In jedem Jahre müssen bei der neuen Wahl wenigstens zwei der früheren Vorsteher bleiben. Wer nach den Gewählten die meisten Stimmen hat, ist für das Jahr Vice-Vorsteher, und tritt, im Fall einer Vacanz durch Abwesenheit, Krankheit oder Tod, in die Stelle des Fehlenden.

§. 22.

Die Vorsteher wählen unter sich einen Vorsteher, der zugleich die Zusammenberufung zu den Versammlungen und den Vortrag in denselben übernimmt; die andern theilen sich in die Führung des Protokolls, der Kasse, des Hauptbuchs und des Familienregisters, so wie Alle gemeinschaftlich den allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft sich unterziehen, bei welchen ihnen die pünktlichste Genauigkeit und Treue eben so sehr hiedurch zur Pflicht gemacht wird, als es schon das ihnen bewiesene Vertrauen und die eigene Ehre thut.

§. 23.

Ueber alle eingegangene und ausgezahlte Summen genaue Rechnung zu führen, die Zahlungen selbst, gesetzmäßig zu besorgen, und auf die Einkassirung der verwirkten Strafgeelder zu halten, ist die Pflicht dessen, der die Kasse übernimmt. Er hat in den Versammlungen der Vorsteher die ausgebliebenen Zahlungen an Beiträgen und Renten anzuzeigen, und auf die deshalb nöthig werdenden Maaßregeln aufmerksam zu machen. Alle Documente und die etwa

vorhandenen baaren Summen, bis auf so viel, als zu einer Zahlung an Unterstüzungen erforderlich seyn kann, werden in einem eisernen Kasten aufbewahrt, zu dem der Kasseführer einen Schlüssel hat, zwei andre Vorsteher aber auch jeder einen, und der nur in Gegenwart dreier Vorsteher gedffnet werden darf.

§. 24.

Nach den Angaben des Kasse-Inhabers führt ein anderer das Hauptbuch, welches vor dem Schlusse jedes Gesellschafts-Jahres abgeschlossen werden muß, um zu deutlicher Einsicht in den jedesmaligen Zustand des Vereins der Versammlung am Stiftungstage vorgelegt zu werden.

Das Protokoll enthält eine, zwar gedrängte, aber auch vollständige Verzeichnung aller Versammlungen, und der in denselben vorkommenden Verhandlungen und gefassten Beschlüsse. Es wird von allen anwesend gewesenen Vorstehern unterschrieben.

In dem Familien-Buch findet sich ein Verzeichniß aller Mitglieder, mit Angabe ihres Alters, Wohnorts, Standes, so wie der Namen und des Alters ihrer Frauen und Kinder. Es ist am Schlusse jedes Jahres, nach den Angaben der Mitglieder, zu vervollständigen, und, in etwanigen Irrthümern, zu berichtigen. Aus diesem Buche erhält der Kasseführer die Aufgabe, wie viel er jeder Familie, in der sich Kinder befinden, zu zahlen hat.

§. 25.

Für die Verwaltung und das Vermögen des Vereins sind alle Vorsteher verantwortlich, für jedes einzelne Geschäft aber nur derjenige, von dem es übernommen worden ist. Im Fall ihnen etwa Vernachlässigung, Sorglosigkeit oder Leichtsinns nachgewiesen werden könnte, aus denen der Gesellschaft Verlust geworden ist, oder drohet, so sind sie der gerichtlichen Ansprache unterworfen. Sollte aber einer oder mehrere sich so weit vergessen, sich auch nur eines Versuchs zum Unterschleif gegen das Eigenthum des Vereins schuldig zu machen, so sollen sie sogleich durch die Committée ihres Geschäfts entsetzt, mit Verlust aller Beiträge aus der Gesellschaft ausgeschlossen, und zum Ersatz des Veruntreuten, erforderlichenfalls gerichtlich, angehalten werden.

§. 26.

Wo die Verhältnisse es erlauben, werden die Vorsteher, auch von dieser Gesellschaft aus, gern zu der allgemeinen Menschen- und Bürger-Pflicht sich ermuntern lassen, Mitglieder, denen Amt und Erwerb geschwunden ist, mit Rath und Fürsprache zu unterstützen, die Kranken, so wie der Verstorbenen Wittwen und Waisen zu besuchen, auch im Nothfalle für die Erziehung der Letzten, mit Vorwissen und Genehmigung des Waisengerichts, zu sorgen. Damit in diesen Geschäften nichts versäumt werde, läßt sich hoffen, daß auch andere

Mitglieder, wo es wünschenswerth seyn sollte, sich dem gern unterziehen werden, die Vorsteher bei demselben zu unterstützen.

§. 27.

Die Vorsteher versammeln sich so oft es nöthig ist, regelmäßig wenigstens vierteljährlich. Wer von ihnen durch unvermeidliche Hindernisse genöthigt würde, auszubleiben, muß, bei Strafe von 2 Rubeln Silb., einen andern vorher davon die Anzeige machen.

§. 28.

Den Vorstehern bleibt es überlassen, einen Ministerial anzustellen, und nöthigenfalls zu verabschieden, den die Einkassirung der Beiträge, das Ansagen der Versammlungen ic., nöthigt macht.

§. 29.

Das Stiftungsfest haben die Vorsteher jedes Jahr, acht Tage zuvor, in den Anzeigen anzukündigen, zugleich aber der gedruckten Einladung an jedes einzelne Mitglied ein Verzeichniß der Kandidaten beizulegen, über deren Aufnahme in der Versammlung gestimmt werden soll, damit es jedem möglich sey, nach den Personen und ihren Verhältnissen sich hinlänglich zu erkundigen.

§. 30.

Acht Tage nach dem Stiftungstage empfangen die neu erwählten Vorsteher von den abgehenden die vorhandenen Gelder, Documente, Bücher ic.,

über welche sie, nach sorgfältiger Durchsicht, ihren Vorgängern zu quittiren haben.

A b s c h n i t t I V.

Verwendung der eingehenden Summen.

§. 31.

Die Unterstützungen bestehen in Pensionen für altersschwache und unfähige Mitglieder, Beerbigungsgelder bei Todesfällen und Beiträgen zu dem Unterhalte für die Wittwen und Waisen verstorbener Glieder des Vereins; wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß Alle, die einer solchen Hilfe nicht bedürfen, Willigkeit genug besitzen werden, auf dieselbe auch nicht Anspruch zu machen.

§. 32.

Wer fünf Jahre lang Mitglied gewesen ist, hat für sich, unter den weiter unten anzugebenden Bedingungen, für die Seinen, auf den Fall seines Todes, das Recht, Anspruch zu machen. Stirbt ein Mann aber vor dieser Zeit, so erhält die Familie, bis zum Ablauf dieses Termins, keine Unterstützung. Von dem sechsten Jahre nach seinem Eintritte ab wird diese zwar gezahlt, jedoch in der Art, daß bis zum Schlusse des zehnten Jahres der jährliche Beitrag von 15 Rbln. abgezogen wird. Dies letzte gilt auch von Mitgliedern, die in Krankheit unterstützt

werden. Erst nach Ablauf dieser zehn Jahre wird an die Stelle des Verstorbenen ein neues Mitglied aufgenommen.

§. 33.

Alter und Krankheit, selbst Blindheit nicht ausgenommen, allein können noch nicht berechtigen, Unterstützung zu fordern. Der Verein muß im Gegentheil, wenn seine Dauer gesichert werden soll, streng darauf halten, daß nur Solche, die durchaus unvermögend sind, ihren Unterhalt zu erwerben, oder ihr Geschäfte wahrzunehmen, dieselben auch von keinem andern können besorgen lassen, und überhaupt so ganz von allen Mitteln entblößt sind, daß sie durchaus seiner Hilfe bedürfen, unterstützt werden. Wer in solcher Lage sich glaubt, hat den Vorstehern davon eine Anzeige zu machen, worauf zwei derselben sich zu ihm verfügen, um seinen Zustand sorgfältigst zu untersuchen, und darnach die Beisteuer zu bewilligen oder zu versagen.

§. 34.

Im Falle die Vorsteher, nach genauem Ermessen, die Bewilligung nöthig erachten, wird den siebenzigjährigen und völlig mittellosen Greisen oder Kranken eine wöchentliche Beisteuer von 2 Rbln. S. zugestanden, die für Greise, falls ihre Lage nicht sich verbessern sollte, was von den Vorstehern vierteljährlich zu untersuchen ist, fort dauert, für Kranke bis zu ihrer Genesung fortgesetzt wird. Kranke, die unterstützt werden, sind von allen Beiträgen frei;

Greise jedoch werden in solchem Falle fortbauernnd als Mitglieder angesehen, so daß ihnen der jährliche Beitrag von 15 Rbln. abgezogen, und ihre Stelle durch keine neue Wahl besetzt wird. Gesezene treten in ihre Verpflichtungen wieder ein.

§. 35.

Falls Mitglieder, die eine solche Unterstützung wünschen, außerhalb Riga sich aufhalten, oder, zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit, einen andern Aufenthalt wählen, sind sie verpflichtet, hinlänglich ausführliche, und von dem Orts-Prediger oder der Obrigkeit beglaubigte, Beweise über die Hilfsbedürftigkeit ihrer Lage den Vorstehern einzusenden. Auch ist in solchen Fällen bei jeder Zahlung auf's neue ein solches Zeugniß über das Leben und den Zustand des Unterstützten einzuschicken.

§. 36.

Als Beitrag zu den Beerdigungs-Kosten sind nach dem Tode eines Mitgliedes 52 Rbl. Silb. bestimmt, bei dem Absterben der Frau eines solchen eben so viel, und für Wittwen, die Unterstützung genossen haben, 26 Rbl. Da jedoch die Nothwendigkeit eingetreten ist, durch Ersparnisse das Kapital zu vermehren, sollen diese Zahlungen für die nächsten zwölf Jahre einbehalten, und die solchergestalt gewonnenen Gelder am Schlusse jedes Jahres in die adeliche Kredit-Kasse oder in die Commerzbank auf Zins vom Zins ausgegeben werden. Hievon ist nur bei solchen Mitgliedern eine Ausnahme zu

machen, die ohne Hinterlassung von Wittwe oder unmündigen Kindern sterben, und also der Kasse keine neue Ausgabe verursachen, oder die bereits zwanzig Jahre Mitglieder gewesen sind; bei dem Tode der Gattinnen aber wird auch in diesem letzten Falle nicht gezahlt. Erst nach dem Verlauf des angegebenen Termins soll durch die Renten des also gewonnenen Kapitals die Zahlung der Beerdigungsgelder wieder bewerkstelligt werden. Auch ist fest darauf zu halten, daß nicht etwa ein günstiger Schein, der nach einigen Jahren vielleicht eintreten könnte, die Gesellschaft zur Abkürzung dieser Frist vermindere.

§. 37.

Wiewol es wünschenswerth erscheinen muß, daß die Unterstützungs-Quoten der Wittwen und Waisen nicht verringert werden, auch die in manchem früheren §. festgesetzten Bestimmungen hofentlich zu diesem Ziele führen werden; bleibt doch für die nächsten zwölf Jahre keine andre Auskunft, als daß die Vorsteher zu Anfange jedes Jahres einen Ueberschlag machen, wie viel jeder Wittwe und jedem Kinde verstorbenen Mitglieder wird gezahlt werden können, nach den mit Gewißheit, oder wenigstens mit höchster Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Einnahmen des Jahres. Dabei ist das Verhältniß zu beobachten, daß jedem Kinde ein Drittheil dessen, was der Wittwe zugestanden werden kann, berechnet wird. Diese Unterstützung wird

von dem Tode des Mannes an berechnet, falls die Anmeldung spätestens ein halbes Jahr nach demselben geschieht. Wird dies versäumt, so kann nur von dem Tage der Meldung es gerechnet werden. Diese Bewilligungen hören aber ganz auf, sobald die Wittve in eine zweite Ehe tritt. Die Kinder jedoch treten in ihre alten Rechte zurück, sobald der Stiefvater auch mit Tode abgegangen ist.

S. 38.

Vater- und Mutterlose Waisen unter 16 Jahren erhalten jede 12 Rbl. jährlich, und zusammen die Hälfte der Wittwen-Quote; eine allein nachgebliebene Waise erhält die Wittwen-Unterstützung. Es sey denn, daß Knaben einem für sie sorgenden Lehrherrn anvertraut worden sind, oder Waisen überhaupt auf irgend eine Art eine Versorgung finden, die ihnen solche Unterstützung entbehrlich macht.

S. 39.

Ein Kind, das nicht später, als neun Monate nach des Vaters Tode geboren wird, kann, gleich den Uebrigen, Unterstützung erhalten, sobald die Mutter dessen Geburt anzeigt. Der Einkauf wird sodann abgezogen.

Der Tod oder die Versorgung eines unterstützten Kindes ist, spätestens in vier Wochen, den Vorstehern anzuzeigen, und wird der Mutter, in jenem Falle, dann noch für dasselbe die halbjährliche Pension gezahlt. Ist die Anmeldung aber nicht geschehen, so verliert sie nicht nur diesen Vortheil,

sondern es wird ihr auch das widerrechtlich Empfangene von der nächsten Zahlung abgezogen.

§. 40.

Wenn die Frau eines Mitgliedes, dessen Tod unbekannt oder zweifelhaft ist, Unterstützung wünscht, hat sie zuvor das wirkliche Ableben, oder die vollzogene Beerdigung desselben, genügend zu beweisen. Ist das unmöglich, so soll, nach Verlauf von drei Jahren, auch ohne dergleichen Beweise, die Frau eines Verschollenen als Wittwe betrachtet werden, und mit ihren Kindern die gesetzliche Unterstützung erhalten. Auch kann einer solchen, schon nach Ablauf des ersten Jahres, seit dem Verschwinden ihres Mannes, die gesuchte Unterstützung zu Theil werden, sobald sie zwei annehmbare Bürgen dafür stellt, daß, im Fall der Rückkehr des Vermissten, die von der Kasse ihr gezahlten Summen, ohne Weigerung, wieder erstattet werden. Der Rückkehrende aber ist aller Rechte und Beiträge verlustig, falls er sich nicht über seine Abwesenheit rechtfertigen kann.

§. 41.

Zu den unvermeidlichen Unkosten ist in jedem Jahre eine möglichst geringe Summe zu verwenden,

§. 42.

Alle eingehenden Summen, deren Verwendung nicht schon durch die vorhergehenden Punkte bestimmt ist, werden, im Namen des Vereins, auf Immobilien in der Stadt, gegen Inscriptionen, oder gegen Pfandbriefe der Livländischen adelichen Kredit-Kasse,

so lange diese nicht unter fünf von Hundert tragen, ausgegeben. Bei jenen ersten ist jedoch die größte Vorsicht zu beobachten, und wird hiemit bestimmt, daß nicht bloß über das zu verpfändende Immobile die erforderlichen Attestate beizubringen sind, aus denen dessen Werth, nach der Schätzung der Brand-Assecuration, so wie seine anderweitige Belastung mit Schulden, zu erkennen ist, sondern auch kein Kapital höher, als bis zur Hälfte der Taxation bei der Assecurations-Anstalt gegeben werden soll.

§. 43.

Von allen Obligationen, die dem Vereine gehören, ist ein genaues Verzeichniß zu führen, in welchem sie nach der Ordnung der Nummer stehen, und in Rubriken bemerkt wird, wie groß das Kapital und wer der Gläubiger ist, wann jede ausgestellt und von wem sie dem Verein cedirt worden, wo das Immobile belegen, dessen bei der Brand-Assecuranz-Anstalt verschriebener Werth und der Betrag der etwa früher und vor dem Kapital des Vereins darauf ingrosirten Gelder; damit die Gesellschaft, ohne weitere Nachfrage, eine genaue und bestimmte Uebersicht über diesen Gegenstand habe.

A b s c h n i t t V.

Vermischte Bestimmungen.

S. 44.

Der Stiftungstag wird jährlich am ersten Mittwoch des Octobers durch eine Mahlzeit gefeiert, zu der, die an derselben Theil nehmen wollen, das Billet mit 50 Kop. S. zu lösen haben, und bei welcher aller Ueberfluß zu vermeiden ist. Obschon die Ausbleibenden nicht gestraft werden sollen, muß doch gewünscht werden, daß die Theilnahme an der Gesellschaft auch durch die Anwesenheit bei ihrem Jahresfeste sich ausdrücke.

S. 45.

Obgleich nicht gefürchtet werden darf, daß sich irgend Jemand bei den Zusammenkünften des Vereins eine unanständige Aufführung erlauben werde, wird doch auf allen Fall festgesetzt, daß, wer sich solche zu Schulden kommen läßt, wider die Religion, den Staat oder die guten Sitten verfassende Gespräche führt, oder diesen Gesetzen und den Zurechtweisungen der Vorsteher nicht Folge leistet, das erstemal eine Strafe von 50 Kop. S., das zweite von 1 Rbl., und darauf 2 Rbl. verwirkt. Bei nochmaliger Uebertretung dieses Gesetzes muß der Schuldige diese Versammlung verlassen, und hat die ganze Gesellschaft ihn mit einer Geldstrafe zu belegen, die jedoch nicht über 4 Rbl. S. betra-

gen darf, auch ist ihm auf 5 Jahre die Theilnahme an den Zusammenkünften versagt.

§. 46.

Kein Mitglied darf sich, bei einer Strafe von 7 Rbln. S. erlauben, einem andern von dem Verein Unterstützten deshalb Vorwürfe zu machen.

§. 47.

Wenn bei einem Ballotement für oder wider einen Gegenstand sich eine gleiche Anzahl von Stimmen ergeben sollte, so wird die Stimmenmehrheit der Vorsteher entscheidend.

§. 48.

Ob es möglich seyn wird, sobald das Kapital auf eine gewisse Summe angewachsen ist — die aber in jedem Fall höher würde bestimmt werden müssen, als früher geschehen ist —, die Beiträge herabzusetzen, und die Unterstützungen zu erhöhen, darüber wird erst nach dem Ablaufe von zwölf Jahren sich etwas bestimmen lassen.

§. 49.

Jrgend ein Mitglied, welches sich in Einem oder dem Andern verletzt glaubt, kann sich mit seiner Beschwerde schriftlich an die Vorsteher wenden, welche die Sache genau untersuchen, und dem Kläger schriftlichen Bescheid ertheilen. Wer mit dem Ausspruche derselben nicht zufrieden wäre, könnte sich an die Committée wenden, die allendlich zu entscheiden hat.

§. 50.

Der Verein sucht richterliche Hilfe, wenn sich ein pflichtvergessener Vorsteher, oder ein anderes Mitglied, den Gesetzen desselben entziehen sollten; übrigens aber kann für einzelne Mitglieder keine obrigkeitliche Behörde, weder direct noch indirect, eine Appellations-Instanz seyn; indem Alle, welche die Gesetze unterschreiben, in ihrem Verhältnisse als Glieder des Vereins, diesen selbst als ihren obersten Richter anerkennen, auch die Vorsteher Niemanden, als der Gesellschaft selbst, Rechenschaft abzulegen haben.

§. 51.

Dieser Verein soll niemals aufgehoben werden, so lang noch 12 Mitglieder zusammenhalten und wider die Trennung sind. Jrgend ein Mitglied, welches versuchen sollte, denselben aufzulösen, oder die Vertheilung des Kapitals zu bewirken, verfällt in eine Strafe von 25 Rbln. S. M.

§. 52.

Alle fünf Jahre wählt die Committée, vor dem Stiftungstage, fünf Personen, von denen zwei aus den Vorstehern der letzten fünf Jahre, drei aus der ganzen Gesellschaft, zu nehmen sind, welche die Gesetze einer sorgfältigen Durchsicht unterwerfen, und die nöthig befundenen Abänderungen und Zusätze am nächsten Jahres-Schlusse, oder, falls es nöthig seyn sollte, auch früher dieser Committée zur Bestätigung vorlegen.

S. 53.

Schließlich verpflichten sich sämtliche Mitglieder des Vereins, diese Gesetze, deren Bestätigung hohern Orts nachzusuchen ist, und welche in einer gehdrigen Anzahl Exemplare abgedruckt, und in einer Abschrift von jedem Mitgliede unterschrieben werden müssen, aus allen Krften aufrecht zu erhalten, die in denselben enthaltenen Bestimmungen weder selbst zu bertreten, noch zu verstatten, da sie von Jemanden bertreten werden, sondern vielmehr sie in ihren Hauptpunkten, fr jetzt und kfnstig, als unabweichliche Richtschnur anzuerkennen und geltend zu machen.

Den 12. August 1827.

Ein WohlEdler Rath sich vortragen lassen die demselben zur Besttigung unterlegten Gesetze fr den Untersttzungs-Verein in Riga, wie solche, nach nothwendig gewordener Abnderung mancher Punkte, in den Versammlungen im Mrz und September 1826 und im April 1827 angenommen worden und verfugt:

da die vorerwähnten Gesetze aus einer reiflichen Erwägung der gemachten Erfahrungen, und der zu brcksichtigen gewesenen Verhältnisse des Vereins hervorgegangen sind, auch in sich nichts Widergesetzliches enthalten: so werden diese revidirten Statuten, von denen ein Exemplar zur Bewahrung im innern Archiv beizubringen ist, hiemit obrigkeitlich besttigt.

(L.S.)

A. Funzelmann,
Ober-Secr.